

## **Bebauungsplan „Bismarckring zwischen Neue Straße und Arsenalstraße“**

### **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 13.10.2025 bis einschließlich 13.11.2025 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine** Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Netze BW GmbH
- Handwerkskammer Ulm (HWK)
- Industrie- und Handelskammer Ulm (IHK)
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Fachdienst Gesundheit
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst BW
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU)
- Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
- Stadt Ulm – SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Vodafone West GmbH
- Vodafone GmbH
- Terranets BW GmbH
- Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
- Sanierungstreuhand Ulm GmbH
- Feuerwehr Ulm

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwendungen bzw. keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, mit Schreiben vom 11.11.2025
- Regionalverband Donau-Iller, mit Schreiben vom 11.11.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Handwerkskammer Ulm (HWK)
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst BW

- Feuerwehr Ulm

Von den folgenden **13** Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><b><u>Netze BW GmbH, mit E-Mail vom 08.10.2025 (Anlage 7.1)</u></b></p> <p>Die Netze BW GmbH hat die Nachricht erhalten und bestätigt deren Eingang. Zurzeit erreichen die Netze BW mehr Anfragen als diese bearbeiten kann. Bedauerlicherweise ist es auf Grund dieser Situation nicht möglich das Anliegen unmittelbar zu beantworten. Sobald es der Netze BW möglich ist, wird sich diese um die Bearbeitung des Anliegens kümmern. Die Bearbeitungszeit außerhalb förmlicher Genehmigungsverfahren beträgt daher zurzeit mehrere Monate.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen die aktuelle Anschrift abzuändern:  Netze BW GmbH  Portfolio- und Stakeholdermanagement  Leitungsbau Hochspannung  Externe Planungsverfahren NETZ TILM  Schelmenwasenstraße 15  70567 Stuttgart</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Verteileradresse entsprechend aktualisiert.</p>
<p><b><u>Stadt Ulm – SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, mit Schreiben vom 08.10.2025 (Anlage 7.2)</u></b></p> <p><b><u>Bodenschutz</u></b></p> <p>In dem Bebauungsplan finden sich teils rechtlich überholte Textbausteine wieder. Die aktuellen Textbausteine wurden in der Stellungnahme vom 11.04.2025 aufgeführt, in der Abwägung zur Kenntnis genommen, aber nicht passend übernommen. Bitte die Textpassagen übernehmen, da bei Infrastrukturmaßnahmen keine weitere Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde vorgesehen ist.</p> <p><b>Nebenbestimmungen:</b>  <b>Vorsorgeanforderungen:</b></p>	<p>Der Hinweis zum Bodenschutz unter Punkt 3.1 wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>

Bei dem Umgang mit Boden im Sinne der BBodSchV sind zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (BBodSchV § 3) die Vorsorgeanforderungen (BBodSchV § 4) zu beachten. Für alle Arbeiten am Boden im Sinne der BBodSchV sind die Anforderungen nach DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 zu beachten. Die geplante Umgestaltung ist im Bodenschutzkonzept der Landesgartenschau zu berücksichtigen und in deren bodenkundliche Baubegleitung zu integrieren (Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept nach DIN 19639). Die Unterlagen sind 6 Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Bodenschutzbehörde einzureichen.

**Auf- oder Einbringen von Material:**

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine Bodenschicht gelten die Anforderungen der aktuellen BBodSchV (§ 6, § 7 und § 8). Für den Einbau von Materialien unter technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

**Freiflächen:**

Auf den zukünftigen Freiflächen sind im Oberboden die der Nutzung entsprechenden Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten.

**Erdmassenausgleich LKreiWiG § 3 (3):**

Der Erdmassenausgleich ist im Rahmen eines Gesamtkonzepts "Boden" der Landesgartenschau zu berücksichtigen. Bei der Planung ist darauf hinzuwirken, dass durch Gestaltung der Freiflächen und Festlegung der Straßen- und Freiflächenniveaus die anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Es ist ein Erdmassenausgleich nach § 3 (3) LKreiWiG vorzusehen. Für nicht vor Ort verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Verwendungsmöglichkeiten im Landschaftsbau oder bei Rekultivierungen vorzusehen.

**Abfallverwertungskonzept LKreiWiG § 3 (4):**

Fallen mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub an die nicht vor Ort verwertet werden können, ist ein

Der Hinweis zum Bodenschutz unter Punkt 3.1 wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Der Hinweis zum Bodenschutz unter Punkt 3.1 wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 3.2 der textlichen Festsetzungen zum

<p>ausführliches Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss nachvollziehbare Angaben enthalten, wie und wo welche Mengen der anfallenden Aushubmaterialien (Oberboden, Boden, Boden mit Verunreinigungen) wiederverwendet werden. Die geplanten Wiederverwertungsstellen sind anzugeben, insbesondere Verwertungen in/unter technischen Bauwerken sind genau anzugeben.</p> <p><b><u>Naturschutz</u></b>  Da bei der vorliegenden Planung die versiegelte Fläche zu Gunsten öffentlicher Grünfläche verringert wird, wird die Planung aus Naturschutzgründen grundsätzlich begrüßt. Die in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Argumente zur naturschutzfachlichen Stellungnahme werden akzeptiert. Die zu erhaltenden und die neu zu pflanzenden Bäume sind jetzt im Plan gekennzeichnet.</p> <p><b><u>Nebenbestimmungen:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die zu erhaltenden Bäume müssen während der Baumaßnahme durch geeignete Absperrungen geschützt werden. Bei der Neupflanzung von Bäumen sind heimische Arten zu verwenden.</li> <li>2. Insektenschutz: Es sind blütenreiche heimische Gehölze zu verwenden. Auch die Grünstreifen sollten blütenreich mit heimischen Stauden / Kräutern bepflanzt werden. Kräuterreiches Saatgut aus dem Wuchsgebiet Schwäbische Alb ist zu verwenden.</li> <li>3. Der Unteren Naturschutzbehörde sind die vorgesehenen Pflanzenlisten für Großbäume, mittelgroße Bäume, Sträucher und Stauden frühzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Aus dem Aufgabenbereich Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz, Naturschutz werden keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben.</li> </ol>	<p>Bebauungsplan verankert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--

<p><b><u>Sanierungstreuhand Ulm GmbH,</u></b>  <b><u>mit Schreiben vom 14.10.2025</u></b>  <b><u>(Anlage 7.3)</u></b></p> <p>Die Sanierungstreuhand Ulm bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan.  Der Umgriff des Bebauungsplans liegt im Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet „Ehinger Tor“. Aus Sicht der Sanierungstreuhand Ulm entspricht der Bebauungsplan den zukünftigen Sanierungszielen und wird daher ausdrücklich begrüßt.  Zum aktuellen Verfahrensstand werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Terranets BW GmbH,</u></b>  <b><u>mit Schreiben vom 16.10.2025</u></b>  <b><u>(Anlage 7.4)</u></b></p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für den rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der Terranets BW GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass die Terranets BW GmbH von dieser Maßnahme nicht betroffen ist. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.  Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, wird gebeten, zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft zu nutzen:  <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Fernwärme Ulm GmbH (FUG),</u></b>  <b><u>mit E-Mail vom 23.10.2025</u></b>  <b><u>(Anlage 7.5)</u></b></p> <p>Die Stellungnahme vom 26.03.2025 bleibt unverändert:  Die FUG weist darauf hin, dass sich im Plangebiet bestehende Fernwärmeleitungen befinden. Es muss gewährleistet bleiben, dass diese nicht beschädigt werden.  Wie in den Jour-Fix Besprechungen der Stadt Ulm schon öfters besprochen, sowie der Abteilung KOST (Stadt Ulm) und dem IB Steinbacher Consult anhand von 3 PDF-Plänen mitgeteilt, muss die FUG</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Abstimmung der weiteren Planung mit der FUG fortgeführt.</p>

<p>in dem neu zugeordneten Bereich siehe B-Plan, FW-Leitungen und Kanäle erneuern und sanieren. Ebenfalls soll die seit Jahren begonnene Dampfnetzumstellung vom Medium auf Warmwasser im Planungsgebiet fortgesetzt werden.</p> <p>Aus dem beigefügten Lageplan 1:1000 ist die Lage der bestehenden Leitungen ersichtlich. Die geplanten Baumaßnahmen der FUG können aus den beiliegenden Plänen entnommen werden.</p>	
<p><b><u>Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege, mit E-Mail vom 27.10.2025 (Anlage 7.6)</u></b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Bebauungsplanunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Vodafone West GmbH, mit E-Mail vom 05.11.2025 (Anlage 7.7)</u></b></p> <p>Die Vodafone West GmbH teilt mit, dass gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.</p> <p>Für Rückfragen steht die Vodafone West GmbH gerne zur Verfügung. Es wird gebeten, dabei immer die Vorgangsnummer anzugeben. Sollten Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, wird um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn, gebeten.</p> <p>Es wird um Beachtung gebeten, dass Umverlegungen am Bestandsnetz der Vodafone West GmbH nicht ohne schriftliche Genehmigung erfolgen dürfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:  <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH/Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Es wird gebeten, dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p><b><u>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU), mit Schreiben vom 05.11.2025 (Anlage 7.8)</u></b></p> <p>Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnte nicht alleine zu den Vorhaben Stellung genommen werden. Aus diesem Grund wurde die E-Mail an die Konzernunternehmen der SWU weitergeleitet.</p> <p>Das Anliegen wurde auf Belange der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH untersucht. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Allerdings wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der betroffenen Fläche diverse Versorgungsleitungen im Eigentum oder Betrieb der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH befinden. Grundsätzlich gilt, Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden. Der Abstand von Versorgungsleitungen zu Baumstandorten muss 2,50 Meter betragen. Sollten diese Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.</p> <p>Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH befinden sich bereits in diversen Planungen und Abstimmungsrunden mit den Vorhabenträgern und der Stadt. Es sind entsprechend Umlegungen und Sanierungen der Versorgungsleitungen vorgesehen.</p> <p>Es wird gebeten, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte der Planungen wird gebeten.</p> <p>Im Anhang ist das „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“ enthalten. Für Rückfragen steht Herr Nicolas Harder zur Verfügung. Er ist erreichbar unter der Durchwahl -1699 oder per E-Mail unter nicolas.harder@ulm-netze.de.</p> <p>Das Anliegen wurde auf Belange der SWU Verkehr GmbH untersucht. Hierzu wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>In der Begründung Abschnitt 6.2 ist zu korrigieren, dass bauliche Anlagen und technische Infrastrukturen auch außerhalb der für die Straßenbahn gewidmeten Fläche vorhanden und weiterhin künftig zulässig sind.</p> <p>Für bahnbetriebliche Anlagen gelten auch weiterhin die Bestimmungen gemäß Planfeststellungsbeschluss Linie 2.</p> <p>Die SWU Verkehr GmbH hat eine Busspur im Abschnitt Haßlerstraße – Bismarckring vorgeschlagen, um neue entstehende Verlustzeiten beim ÖPNV auszugleichen. Eine Berücksichtigung war planerisch nicht möglich, im Gegenzug wurde eine Busspur im Zulauf der Haßlerstraße bis zum Knoten Beyerstraße zugesichert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einbindung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in die weiteren Planungsschritte wird zugesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Punkt 6.2 Erschließung / Verkehr in der Begründung gibt vor, dass auf der Fläche für die Straßenbahn bauliche Anlagen und technische Infrastrukturen zulässig sind, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Straßenbahn steht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Um eventuelle Rückstaus durch die Beschränkung der Zinglerstraße auf einen Fahrstreifen zu kompensieren, ist als Ausgleichsmaßnahme die Busspur Haßlerstraße – Beyerstraße zeitgleich umzusetzen.</p> <p>Für Rückfragen steht Herr Paul Schiele zur Verfügung. Er ist erreichbar unter der Durchwahl - 2000 oder per E-Mail unter paul.schiele@swu.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Polizeipräsidium Ulm, mit E-Mail vom 10.11.2025 (Anlage 7.9)</u></b></p> <p>Da sich bis dato keine wesentlichen Änderungen bzw. genaueren Ausführungen der Aufteilung und Ausgestaltung der angedachten Verkehrsflächen ergaben, wird auf die E-Mail vom 14.04.2025 verwiesen:</p> <p>Das Polizeipräsidium Ulm hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das genannte Bauvorhaben sofern einschlägige straßenverkehrs- und straßenrechtliche Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt werden. Exemplarisch aufgeführt die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-06), den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen und Radverkehrsanlagen (EFA und ERA) sowie den Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ).</p> <p>Auf Grund des frühen Planungsstandes kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da wichtige Angaben wie bspw. angedachte Breiten und Führungen der Wege und Straßen sowie über vorliegende Sichtbeziehungen noch nicht vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des weiteren Planverfahrens eine erneute Anhörung des Polizeipräsidium Ulm zu weiterführenden Verkehrsplanungen stattfindet, falls dies erforderlich werden sollte. Grundsätzlich sollten bei der Anlage von Verkehrsflächen u.a. die nachfolgend aufgeführten Punkte Berücksichtigung finden, (Liste nicht abschließend) um spätere Nachbesserungen weitgehend vermeiden zu können:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung zwischen Gehweg und Radweg ist in der Planzeichnung lediglich als Darstellung abgebildet und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Die Aufteilung der Fahrspuren ist ebenfalls lediglich informativ dargestellt und nicht rechtsverbindlich festgesetzt. Sie dient dem besseren Verständnis der geplanten Verkehrsführung. Bei entsprechendem Erfordernis wird das Polizeipräsidium Ulm erneut gehört. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Verkehrsplanung beachtet.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichend groß dimensionierte Radwege (im günstigsten Fall mit räumlicher Trennung von Fußgängerwegen).</li> <li>• Ausreichend hohe Anzahl an (überdachten) Fahrradabstellplätzen mit an heutigen Bedürfnissen angepassten Fahrradständern; ggfls. mit Ladestationen für E-Bikes/Pedelecs.</li> <li>• Ausreichend groß dimensionierte Fußgängerwege.</li> <li>• Barrierefreie Ausgestaltung der Wege.</li> <li>• Bei den Anbindungen an das bestehende Verkehrsnetz sollte darauf geachtet werden, dass die jeweiligen Vorfahrtregelungen durch bauliche Gestaltungen klar zum Ausdruck kommen (bspw. Portalwirkung bei verkehrsberuhigten Bereichen).</li> </ul>	<p>Eine ausreichend große Dimensionierung der Fuß- und Radwege sowie eine größtenteils räumliche Trennung voneinander ist vorgesehen.</p>
<p><b><u>Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Fachdienst Gesundheit, mit Schreiben vom 11.11.2025 (Anlage 7.10)</u></b></p> <p>Bezüglich des Bebauungsplanes bestehen seitens des Fachdienstes Gesundheit keine Bedenken.</p> <p>Es wird eine größtmögliche dezentrale ortsnahe Entwässerung und Regenwasserrückhaltung, soweit nicht verunreinigt zur Gewährleistung des Hitzeschutzes empfohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Entwässerung wurde eine Entwässerungskonzeption durch das Ingenieurbüro Wassermüller aus Ulm erstellt.</p>
<p><b><u>Vodafone GmbH, mit E-Mail vom 12.11.2025 (Anlage 7.11)</u></b></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:  <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Es wird gebeten, dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p><b><u>Industrie- und Handelskammer Ulm (IHK), mit Schreiben vom 12.11.2025 (Anlage 7.12)</u></b></p> <p>Die IHK Ulm bedankt sich für die Beteiligung im oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im weiteren Verfahren werden nachfolgende Anmerkungen vorgebracht.</p> <p>Der IHK ist bewusst, dass die Konzeption mit Neuordnung und Reduktion sowie Umverteilung von Verkehrsflächen im Bereich des Ehinger Tors eine knappe Zustimmung in den politischen Organen fand. Diese Entscheidungen wurden im Vorfeld bei Teilmaßnahmen kritisiert. Die IHK sieht auch durch die Abwägungen der Stellungnahme vom 16.04.2025 im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB und dem Verkehrsgutachten ihre Bedenken nicht ausreichend ausgeräumt. Im Grundsatz bestehen gegen eine Neuordnung der Streckenverläufe sowie einer Streckenanpassungen keine Einwände, solange die Leistungsfähigkeit gewahrt bleibt, nicht verschlechtert wird und keine neuen Engstellen im Straßenhauptnetz geschaffen werden – gerade während der B10-Baumaßnahmen, wo das Ehinger Tor eine wichtige Rolle für die Verkehrsabwicklung einnehmen wird.</p> <p>Nach der nun vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung mit mikroskopischer Verkehrsflussimulation kann der MIV in den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des B-Plans wird die Gesamtmaßnahme im Endzustand behandelt. Wie im GR der Stadt Ulm mit GD 011/25 behandelt, wird die Maßnahme in 2 Bauabschnitten hergestellt. Hier wird u.a. auf den genannten Gesichtspunkt eingegangen, um mögliche Auswirkungen auf prioritäre Maßnahmen wie z.B. Blaubeurer Tor zu vermeiden.</p>

Spitzenstunden abgewickelt werden. Als Voraussetzung dafür ist jedoch erwähnt, dass durch Maßnahmen zur Verkehrswende die Verkehrsbelastung des MIV im Vergleich zur Prognose (Prognosehorizont 2040) um 10 % reduziert wird. Ob eine solche Reduktion eintritt, ist fraglich und nicht gesichert. So stehen u.a. übergeordnete Verkehrsprognosen entgegen, die davon ausgehen, dass der (Personen- und Güter-)Verkehr wächst statt abnimmt (siehe Verkehrsprognose 2040, Bundesministerium für Digitales und Verkehr: Stadtkreis Ulm Personenverkehr motorisierter Verkehr ca. +5-10 %, Gütertransportaufkommen Straße +20-30%). Zudem steht auch nach den B10-Brückenersatzbaumaßnahmen keine zusätzliche leistungsfähige Achse im Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung zur Verfügung. Weshalb die B10 auch künftig die wichtigste Verkehrsachse bleiben wird. Dafür notwendige Kapazitäten sind gerade auf Hauptverkehrsachsen zu sichern, um ein Ausweichen der Verkehre auf andere Strecken zu vermeiden.

Sollte die angenommene Reduktion eintreten, wird dennoch mit der verkehrstechnischen Untersuchung deutlich, dass gerade in den Hauptverkehrszeiten mit Verzögerungen zu rechnen ist. Zwar würden sich Stauungen wieder auflösen, doch wäre damit eine Verschlechterung der Verkehrssituation zu erwarten. Selbst bei einer Verkehrsabnahme um 10 % wird bei einzelnen Abbiegebeziehungen nur die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs QSV E erreicht und damit die 2. schlechteste. Dies zeige laut Untersuchung, dass ein „leistungsfähiger Verkehrsfluss“ möglich ist. Jedoch wird die Situation dann auch „auf Kante genähert“ sein und gerade in den Verkehrsspitzenzeiten ein weiterer Engpass im Hauptverkehrsnetz der Stadt geschaffen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie Unfällen besteht damit die Gefahr, dass die Verkehre großflächig im städt. Verkehrsnetz beeinträchtigt werden. Hier wären dann u.a. auch die Blaublichtorganisationen betroffen, die wertvolle Zeit bei den Einsätzen verlieren.

Nicht dargestellt in der Simulation sind die Auswirkungen ohne die 10 % Verkehrsreduktion. Wenn die 10 % Verkehrsreduktion im Vergleich zur Prognose nicht eintreten, könnten im

Auf die Reduzierung des Verkehrs anhand eines Verkehrswendefaktors wurde in der Beschlussvorlage (GD 011/25) ebenfalls eingegangen. Die Annahme des Verkehrswendefaktors wurde dabei explizit aufgeführt. Ziel der Stadt Ulm allgemein und mit der vorliegenden Planung ist es, den Umweltverbund zu stärken. Dadurch müssen definierte Verkehrsräume umgestaltet werden, wodurch Platz für den Umweltverbund entsteht. Somit konnten in der vorliegenden Planung alle Verkehrsarten mit dem entsprechenden Anspruch berücksichtigt werden und in allen Streckenzügen gegenüber dem Bestand Geh- und Radwege eingerichtet werden.

Des Weiteren zeigt sich im Verkehrsmodell der Stadt Ulm anhand des Modell-Split, dass sich in der Prognose 2040 gegenüber dem Analysefall eine Abnahme des MIV zu Gunsten des ÖV stattfindet. Die Stadt Ulm fördert mit unterschiedlichen Maßnahmen diesen Aspekt. Z.B. wird die Kapazität des ÖV mittels Taktverdichtung (neue Straßenbahnen) und der Verlängerung der Bahnen erhöht. In diesem Zusammenhang werden entlang der Linie 1 in einem Bauprogramm aktuell sämtliche Haltestellen verlängert. Zusätzlich beteiligt sich die Stadt Ulm an unterschiedlichen Regio-S Bahn Vorhaben, um den Schienenpersonennahverkehr zu stärken. Flächendeckend soll im innerstädtischen Bereich Tempo 30 eingerichtet werden. Auch wird derzeit ein Klimamobilitätsplan aufgestellt, in dem ebenfalls Maßnahmen zur Änderung des Mobilitätsverhaltens und Stärkung des Umweltverbundes getroffen werden.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus wurde in der zu Grunde liegenden verkehrstechnischen Untersuchung ein Verkehrswendefaktor angenommen, der die allgemeinen Maßnahmen, die noch nicht im Verkehrsmodell der Städte Ulm und Neu-Ulm enthalten sind, berücksichtigt.

schlechtesten Fall entweder die Verkehre am Knoten Ehinger Tor nicht leistungsfähig abgewickelt werden oder es müssten im restlichen Straßennetz Maßnahmen zur Verkehrsreduktion umgesetzt werden, was die Erreichbarkeit negativ tangieren könnte.

Aus diesen Gründen wird weiterhin auf den Beschluss der Vollversammlung der IHK Ulm vom 11.03.2025 mit den Forderungen verwiesen: Jegliche zusätzlichen Einschränkungen für den Individualverkehr zu vermeiden und zumindest bis zum Jahr 2030 zurückzustellen. Dies betrifft die folgenden Bereiche des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans: Neue Straße / Schillerstraße, Furttenbachstraße, Zinglerstraße / B311.

#### **Neue Straße / Schillerstraße**

Weiterhin sieht die IHK für Umbau der ÖPNV-Haltestelle Ehinger Tor nur einen Wegfall einer Fahrspur auf der Neuen Straße als zielführend an. Eine darüberhinausgehende Reduktion um eine weitere Fahrspur von bislang fünf auf dann drei Fahrspuren im Kreuzungsbereich der Neuen Straße mit dem Bismarckring ist abzulehnen, da ein weiterer Engpass als nicht zielführend zur Abwicklung der Verkehre (gerade der zusätzlichen B10-Umleitungsverkehre) angesehen wird. Im Verkehrsgutachten wird gerade für die Linksabbieger von der Neuen Straße kommend in den Bismarckring bei der Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs nur QSV D berechnet. Daher sollten weiter zwei Linksabbiegespuren auf die B10 nach Süden, eine Fahrspur geradeaus in die Wagnerstraße und eine Fahrspur für Rechtsabbieger auf die B10 nach Norden bestehen bleiben (künftig 4 statt 5 Fahrspuren) und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan möglich sein.

#### **Furttenbachstraße**

Die Verkehrsbeziehung von der Zinglerstraße auf die B10 nach Süden (Furttenbachstraße als Durchgangsstraße von der Zinglerstraße auf die B10 und keine Sackgasse) bis zum Ende der Brückenersatzbaumaßnahmen bestehen lassen.

Die Reduzierung der Fahrspur in der Neue Straße zeigt in der verkehrstechnischen Untersuchung mit QSV D und C in der Morgen-, als auch in der Abendspitze am Ehinger Tor eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Allerdings muss der gesamte Knotenpunkt mit der angrenzenden Kreuzung Bismarckring / Zinglerstraße betrachtet werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zueinander müssen diese Knotenpunkte koordiniert funktionieren. Dieser Sachverhalt wird in der Simulation mit ÖPNV-Beschleunigung genau bewertet. Zwar können an beiden Knotenpunkten kurzfristig in den Spitzenstunden längere Verlustzeiten mit entsprechenden Rückstaulängen auftreten. Diese Rückstaus sind jedoch von kürzerer Dauer und bilden sich innerhalb der Spitzenstunde regelmäßig wieder zurück, so dass sie als nicht kritisch bewertet werden können.

Durch die im Bebauungsplan zu Grunde liegende Planung wird der Verkehrsraum im Bereich des Bismarckrings zwischen Ehinger Tor und Zinglerstraße neu geordnet. Dadurch ist es möglich, dass eine klarere und besser verständliche Verkehrsführung (4-armige Kreuzungen), sowie eine Verbesserung der Rad- und Fußgängerführung und eine Entschärfung einer Unfallhäufigkeitsstelle erreicht wird. In diesem Zusammenhang kann der Verkehr in

### Zinglerstraße / B311

Beibehaltung der zwei Fahrbahnen pro Richtung auf der Illerstraße bzw. Zinglerstraße/B311. Es wird als nicht zielführend angesehen den „Rückstauraum“ vom Knoten Bismarckring in Richtung Süden (Haßlerstraße, etc.) zu verschieben. Es besteht die Frage, wie sich dies u.a. auf die Kreuzung zur Haßlerstraße und den weiteren Nebenstraßen in diesem Bereich auswirkt (mögliche Überstauung und dann Blockierung Verkehrsfluss in diesen Kreuzungs-/Einmündungsbereichen). Inwiefern sich eine mögliche Zurückstufung zur Landesstraße letztendlich auswirken wird, ist noch nicht sicher, denn die Strecke bleibt weiterhin die wichtigste Verbindung Stadt / Industrie- & Gewerbegebiet Donautal und Erbach und erschließt große Teile der Weststadt/Kuhberg. Hier ist zudem zu bemängeln, dass mit dem geplanten Umbau auf nur eine Fahrspur je Richtung im Kreuzungsbereich zum Bismarckring nur die zweitschlechteste Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs QSV E erreicht wird. Längere Rückstaus mit hohen Wartezeiten sind dadurch zu erwarten.

Gerade weil die Strecke weiterhin eine der Hauptstrecken für Wirtschaftsverkehre aus dem Donautal in Richtung Ulmer Norden und dem Containerbahnhof (und umgekehrt) bleibt, wird weiterhin das Sicherheitsthema für Fußgänger beim Überqueren des Straßenabschnitts Martin-Luther-Kirche/Bayerstraße bei der geplanten Fahrspurreduktion angemerkt. Mit dieser Überquerungssituation wird eine Gefährdungssituation geschaffen bei bestehendem Schwerlastverkehrsanteil.

Es wird gebeten, die Anmerkungen zu berücksichtigen und die Planungen anzupassen bzw. Teile der Maßnahmen später umzusetzen.

Fahrtrichtung Süden leistungsfähig über den Bismarckring abgewickelt werden, wodurch eine Verkehrsberuhigung in der Furttenbachstraße ermöglicht wird.

In der Zinglerstraße werden in der Knotenpunktzufahrt zum Bismarckring die Anzahl der Fahrspuren und der nachfolgende Stauraum nicht verändert. Dieser Umstand ist maßgebend für Leistungsfähigkeit im Zulauf und alle Fahrzeuge können die Grünzeiten der Signalanlage vollumfänglich nutzen. Lediglich der erweiterte Rückstauraum wird in der Planung in seiner Spuranzahl reduziert. Da dieser Sachverhalt keine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit hat, sondern nur eine Verschiebung des Rückstaus bedeutet, kann aus städteplanerischer Sicht der gewonnene Verkehrsraum dem Freiraum zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren wird im Schreiben richtigerweise auf die sich seit Dezember 2024 in Betrieb befindliche Querspange Erbach verwiesen. Diese soll in Ihrer Bedeutung zur Landesstraße abgestuft werden. Dies bedeutet, dass die Querspange Erbach in der neuen Funktion den überörtlichen Verkehr aufnehmen soll und im Zulauf Illerstraße, sowie Zinglerstraße eine Verkehrsreduktion erfolgt. Aus diesem Grund wird es als nicht kritisch angesehen, wenn punktuell der Verkehrsraum auf einem definierten Streckenabschnitt eingeengt wird.

Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU),  
mit Schreiben vom 13.11.2025  
(Anlage 7.13)

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

**1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe**

**1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG**

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind bereits im Vorfeld entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Dazu ist gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG der zuständigen Baurechtsbehörde für folgende Maßnahmen ein Abfallverwertungskonzept zur Prüfung vorzulegen:

- verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit > 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub
- verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Abfallverwertungskonzept erstellt und im Rahmen der Baugenehmigung zur Prüfung vorgelegt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 3.2 Abfallverwertungskonzept in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan verankert.

- als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen

Gemäß § 2 Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand (gilt auch bei privaten Bauvorhaben!)

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.

- vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen. Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

### **1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV**

Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AVV 17 .. .., ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m<sup>3</sup>, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

### **1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle**

Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Informationen zum Annahmeverfahren nach § 8 Deponieverordnung (DepV) erteilen die EBU unter der Tel. Nr. 0731/166-3541.	
---	--